

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung

der Ortsgemeinde Gondenbrett vom 06.04.1998 über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Wascheid

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.03.2008 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Klarstellungsbereich der Satzung vom 16.04.1998 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wascheid wird wie in dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1000), der Bestandteil dieser Satzung ist, geändert.

§ 2

Die übrigen Regelungen der Satzung vom 06.04.1998 gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gondenbrett, den 04.04.2008

Klaus Nägel, Ortsbürgermeister

Die o.a. Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 304, eingesehen werden. Eine Verletzung der

in § 214 Absatz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit der oben genannten Satzung gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Verletzung und der die Verletzung begründende Sachverhalt sind gegenüber der Gemeinde darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird daraufhingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

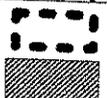
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

nichtmaßstäbliche Kartenunterlage als Anlage zur Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Gondenbrett vom 06.04.1998 über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Wascheid



Datengrundlage:
Geobasisinformation der Vermessungs- und
Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
mit dem Stand vom November 2007



Geltungsbereich der Satzung

nachrichtliche Darstellung:

Räumlicher Geltungsbereich für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen

**Bekanntmachung der Satzung
zur Änderung der Satzung**

**der Ortsgemeinde Gondenbrett vom 6.04.1998 über
die Klarstellung und Ergänzung der im
Zusammenhang bebauten Ortslage Wascheid**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.02.2008 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Klarstellungsbereich der Satzung vom 16.04.1998 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wascheid wird wie in dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1000), der Bestandteil dieser Satzung ist, geändert.

§ 2

Die übrigen Regelungen der Satzung vom 16.04.1998 gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

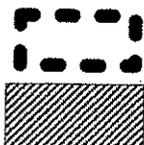
*Gondenbrett, den 20.03.2008
Klaus Nägel, Ortsbürgermeister*

Plan hierzu auf Seite 15

**nichtmaßstäbliche Kartenunterlage als Anlage zur Bekanntmachung
der Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Gondenbrett vom 16.04.1998
über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten
Ortslage Wascheid**



Datengrundlage:
Geobasisinformation der Vermessungs- und
Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
mit dem Stand vom November 2007



Geltungsbereich der Satzung

nachrichtliche Darstellung:
Räumlicher Geltungsbereich für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen
Flächen - Satzung der Ortsgemeinde Gondenbrett über die Klarstellung und Ergänzung
der im Zusammenhang bebauten Ortslage Wascheid vom 16.04.1998

Satzung der Ortsgemeinde Gondenbrett

über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Wascheid vom 06.04.1998

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. Seite 2253) und den dazu ergangenen Änderungen in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I. Seite 622) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1993 (GVBl. S. 490) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Wascheid sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.

§ 2

Die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz einbezogenen Flächen sind in der beigefügten Flurkarte dargestellt.

§ 3

Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1:2000 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Es werden für die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz einbezogenen Flächen folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- GRZ (Grundflächenzahl): 0,2
- GFZ (Geschoßflächenzahl): 0,4
- Es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

Landespflegerische Festsetzungen

1. Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen.
2. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sollen Rasenflächen u.ä. als flache Mulden angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Wo dies wegen fehlender Flächen nicht möglich ist oder weitgehend undurchlässige Bodenschichten eine vollständige Versickerung nicht möglich machen, kommen auch andere Arten der Versickerung des Dachwassers infrage: über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben.
Ist auch dann eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, über die es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Rinnen oder Gräben) zu übergeben.
3. Die dargestellten Bäume sind zu pflanzen.
4. Auf den als „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ markierten Flächen sind flächig Bäume, vorzugsweise Obstbäume (max. Abstand 8 m) oder Sträucher (max. Abstand 2 m), auch Mischungen, zu pflanzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.
5. Für Pflanzungen sind einheimische Baum- und Straucharten sowie Obstbäume (Hoch- und Halbstämme) zu verwenden, z.B.: Bäume: Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Obstbäume in Lokalsorten; Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus san-*

guinea), Schneeball (*Viburnum opulus*), Salweide (*Salix caprea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*).

6. Die landespflegerischen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Vorhaben durchzuführen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gondenbreit, den 06.04.1998
Ortsbürgermeister (DS)

Die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Gondenbreit für die Ortslage Wascheid ist bei der Bezirksregierung am 29.12.1997 angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
54290 Trier, den 27.03.1998
im Auftrag Birgit Balzer-Ludes, ORR' in (DS)

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I, S. 2049)
- Maßnahmengesetz zum BauGB (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I, S. 1626)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58),
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBL, S. 19)
- Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Landespflegegesetz (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBL, S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBL, S. 280)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.04.1997 (BGBl. I, S. 85)

Flurkarte zur Satzung der Ortsgemeinde Gondenbreit über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Wascheid vom 06.04.1998

- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.1997 (BGBl.2, S.1054)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBL, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBL, S. 152).

Das gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I, S. 1626), i. V. m. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz 20.12.1996 (BGBl. I, S. 2049), i. V. m. § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB vorgeschriebene Anzeigeverfahren wurde durchgeführt. Mit Bescheid vom 27.03.1998, Az.: 35/405-222 wurde durch die Bezirksregierung Trier mitgeteilt, daß gegen die oben genannte Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Hiermit wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für den Geltungsbereich der o.a. Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

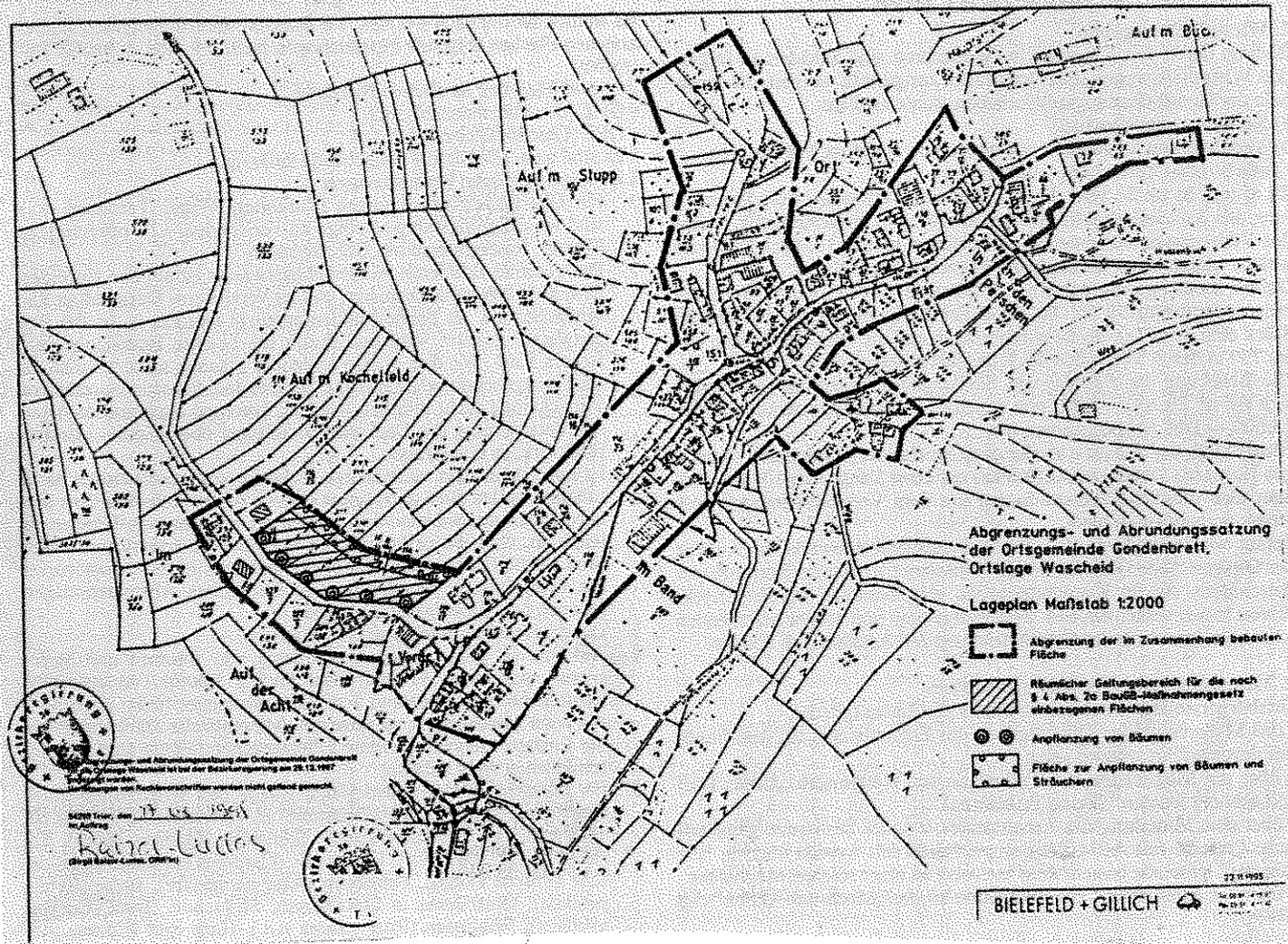
Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung ist unbeachtlich, wenn nicht die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

- gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 1 BauGB innerhalb eines Jahres
- gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung der o.a. Satzung (Abgrenzungs- und Abrundungssatzung)

schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, daß Satzungen,

Die Kartenunterlage ist nicht maßstäblich.



die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.